Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1911)

Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 40 — 1911 **Schweizerische** 5. Oktober

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: Msgr. **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

† Mgr. Joseph Deruaz, Bischof von Lausanne und Genf. — Der Fall Meury vor dem Nationalrat. — Aus der Gesetzgebung der Kirche. — Eine neuentdeckte Antwort. — Homiletisches. — Kirchenchronik. — Briefkasten.

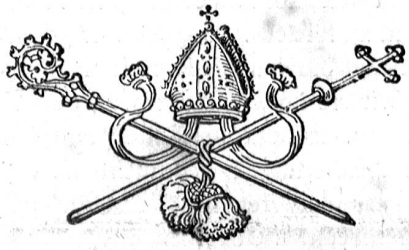

† Mgr. Joseph Deruaz

Bischof von Lausanne und Genf.

In der Nacht vom 26. auf den 27. September, eine halbe Stunde vor Mitternacht, enteilte die Seele dieses treuen Dieners Gottes dem Schauplatz seines irdischen Wirkens. Oefters nahe gerückt durch Krankheitsanfälle und zunehmende Schwäche, hatte diese Scheidestunde sich monatelang hinausgezogen, bis endlich auch diese kräftige Natur erlag. Leo XIII. hatte richtig gesehen, als er 1891 dem neu ernannten Bischof, seine hagere Gestalt betrachtend, ein langes Leben in Aussicht stellte, und dieses Leben war ein unausgesetztes Arbeiten, solange die Kräfte es gestatteten. Msgr. Deruaz war am 13. Mai 1826 in Choulex, einem Dorfe des Kantons Genf, geboren und erhielt seine Erziehung im Kollegium zu Evian, während des Jahres 1846 auf 1847 im Seminar zu Freiburg, und da infolge des Sonderbundskrieges eine Vollendung der Studien dort verunmöglicht wurde, am Seminar zu Annecy, wo 1850 der Bischof von Gap ihm die Priesterweihe erteilte. Zwei Jahre arbeitete er als Vikar an der Seite des kranken Pfarrers Ferrari zu Grand-Sacconex-Pregny, sieben Jahre als Missionspfarrer und sozusagen Gründer der katholischen Gemeinde in Rolle und 32 Jahre als katholischer Pfarrer von Lausanne. In allen diesen Stellungen zeichnete er sich aus durch musterhafte Pflichttreue in Erteilung des Unterrichtes, im Besuch der Kranken, in der Sorge für einen schönen Gottesdienst. Zu Rolle wie in Lausanne gewann er durch sein taktvolles, freundliches Auftreten in hohem Maße die Achtung und das Entgegenkommen der protestantischen Bevölkerung, der Gemeinde- und Kantonsbehörden. Durch seine kluge Vermittlung erschlossen sich dem verbannten Bischof Mermillod, mit seiner Erhebung auf den Stuhl von Lausanne-Genf, die Pforten der Heimat. Pfarrer Deruaz war einfach und anspruchslos; das hinderte nicht, daß er nach dem Tode von Bischof Cosandey durch den Heiligen Stuhl zum Bischof von Lausanne und Genf befördert wurde. Er blieb sich auch in dieser Würde gleich. Viel zur Ehre Gottes arbeiten und zum Heile der Seelen mit möglichst wenig Geräusch: das war sein Wahlspruch. Einfach und eindringlich waren die Mahnworte, die er auf den Firmreisen an die Gläubigen richtete; Resultat klaren Denkens und reicher Erfahrung die weisen Ratschläge, die er den Geistlichen seines Bistums zukommen ließ. Er hatte ein offenes Auge für Mängel und Uebelstände und tadelte sie mit Freimut, wobei freilich seine Herzensgüte auch die Schonung nicht vergaß. Er war ein warmer Freund der Universität, ohne aber die Selbständigkeit seines Seminars irgendwie zu opfern. Er bemühte sich bis in die letzte Zeit um die Förderung geistlicher Berufe, wie er auch als Pfarrer schon katholische Schulen ins Werk gesetzt hatte. Seit einigen Jahren verlor er allmählich sein Augenlicht, was ihn an manchen äußern Funktionen seines bischöflichen Amtes hinderte, aber sein Geist blieb frisch und durchdringend bis in seine letzten Lebenstage. Seit er nicht mehr so viel arbeiten konnte, gehörten seine Tage dem Gebet für seine Herde und der Vorbereitung auf ein glückliches Ende. So ging er hinüber, um den Lohn des treuen Arbeiters zu empfangen. Die gewaltige Beteiligung von Klerus, Behörden und Volk am Leichenbegängnisse, das am 30. September in Freiburg stattfand, zeigte, wie tief die Achtung und Liebe war, die er durch sein Wirken allüberall sich gesichert hatte.

R. I. P.

Der Fall Meury vor dem Nationalrat.

Die radikale Motion für einen Kanzelparagraph.

Aktenstücke.

(Vgl. „Kirchen-Zeitung" 1910, Nr. 15, 19, 22.)

Wir werden unseren Lesern nächstens aus der Feder eines hervorragenden Parlamentariers eine Gesamtdarstellung der neuen Phase dieses Falles und der Motion Spahn bringen. Für heute fügen wir einiges Aktenmaterial ein, die Beurteilung desselben, wie gesagt, für später zurückstellend.

Die Motion Spahn

wurde unter dem 24. Juni 1910 an den Nationalrat eingereicht. Sie kam am 29. September 1911 im Nationalrat zur Verhandlung. Sie lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht, in Vollziehung des Art. 50, lemma 2 der Bundesverfassung, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, besondere bundesrechtliche Maßnahmen zu treffen seien." Unterzeichner: Spahn, Müri (Aarg.), Bissegger, Häberlin, Perrier, Bonjour, Gobat („alles Vorstandsmitglieder der radikalen Fraktion, es fehlt bloß Lohner" [-st., ‚Vaterland']).

Der treffliche -st.-Korrespondent des „Vaterland" gibt nachfolgende Skizze der Spahnschen Begründung: „Die am 24. Juni 1910 gestellte und seitdem vertagte Motion bleibt aktuell; denn sie hat Bedeutung für die Zukunft. Bei ihrem Bekanntwerden wurde von neuem Kulturkampf gesprochen und einem allgemeinen schweizerischen Katholikentag zur Abwehr gerufen. Die Motionäre wissen nicht, ob der Zeitpunkt gekommen ist, über einen allseits vermerkten verschärften Konfessionalismus (Borromäus-Enzyklika etc.) Aussprache zu halten. Wir halten uns ausschließlich an den Fall Meury, das heißt an das betreffende bundesgerichtliche Urteil und die damit geschaffene Rechtslage. Unsere Motion ist nicht agressiv. Wir wollen bloß die Frage untersucht wissen, ob Anlaß vorhanden ist, daß die konfessionellen Friedensgarantien der Bundesgesetzgebung vermehrt werden sollten. Redner schildert den Therwiler Fall, die Rüge Pfarrer Meurys an das protestantisch getraute Ehepaar, die basellandschaftlichen Gerichtsentscheide und das bundesgerichtliche Urteil. Er zitiert die verschiedenen scharfablehnenden Aeußerungen der freisinnigen Presse zu diesem Urteil des Bundesgerichts; für die Motionäre handle es sich aber nicht darum, das Bundesgericht zu kritisieren. Es handle sich vielmehr darum, ob es auch in Zukunft zuläßig sein soll, daß eine offenbare Beschimpfung ehrbarer Personen von der Kanzel aus und die Bezeichnung einer nichtkatholischen Ehe als Konkubinat, also als strafbare Handlung, straflos bleibt, falls diese Aeußerungen sich mit der Doktrin irgendeiner Kirche deckt! Und besonders bei unsern konfessionell immer mehr gemischten Verhältnissen..."

Die Rede Dr. Holensteins

liegt uns noch nicht im Originalstenogramm vor. Wir bringen sie später.

Bundesrat Dr. Hoffmann zur Motion.

Nach dem Stenogramm der „Neuen Zürcher Nachrichten", Nr. 265, drittes Blatt.

„Der Bundesrat hat mich ermächtigt, die Motion anzunehmen. Vor der Prüfung möchte ich heute nur noch die Linien andeuten, die für die Stellungnahme des Bundesrates maßgebend sind, und die Richtung, in welcher die Untersuchung zu gehen hat. Ich möchte zunächst den

Verfassungsrechtlichen Standpunkt

mit einigen Worten skizzieren. Wir haben in erster Linie in Art. 49 die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit, das heißt das Recht, in seiner religiösen Ueberzeugung nach negativer wie nach positiver Seite keinen Zwang erdulden zu müssen. Dieses Recht äußert sich nicht bloß in der Befugnis, eine freie Ueberzeugung zu haben, sondern auch in dem Rechte, sich frei zu äußern, in dem Rechte einer freien Kritik. Aber diese Rechte sind nicht schrankenlos.

‚Der Staat ist in religiösen Dingen nicht indifferent, sondern neutral.' *

Es gehört zu den Aufgaben des Staates, ein friedliches Zusammenleben der konfessionell getrennten Elemente zu erhalten und zu fördern. Also muß er gewisse Schranken aufstellen und innehalten. Die Grenze ist vollständig dieselbe, wie wir sie im Zivilrecht beim Schutze der Persönlichkeit haben. Es dürfen keine Kampfmittel angewandt, keine Aeußerungen gebraucht werden, die mit der Achtung vor der fremden Persönlichkeit, mit der Achtung vor der fremden Ueberzeugung, unvereinbar sind.

Strafrechtliche Vorschriften gegen Gotteslästerung gerechtfertigt.

In diesem Rahmen sind denn auch strafrechtliche Vorschriften zum Schutze religiöser Lehren und Einrichtungen, wie sie sich in vereinzelten kantonalen Strafgesetzen gegen die Gotteslästerung finden, verfassungsrechtlich durchaus zulässig.

Der Artikel über Kultusfreiheit.

Nun der Artikel 50 der Bundesverfassung über die Kultusfreiheit. Die Kultusfreiheit gibt in erster Linie ein Recht auf Schutz gegen Störungen, welche gegenüber der Betätigung von Glaubensansichten in der Form von Kultushandlungen verursacht werden oder verursacht werden mögen, und in zweiter Linie bezweckt sie die Aufrechterhaltung eines friedlichen und verträglichen Verhältnisses unter den Konfessionen, die Abwehr gegen verletzende Handlungen einzelner oder eines einzelnen und gegen Uebergriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Bürgers und des Staates. Das ist unsere konstitutionelle Grundlage. Ich glaube, in dieser Umschreibung sind wir im großen und ganzen einig.

Hat das Bundesgericht die bundesrechtlichen interkonfessionellen Verfassungsgrundlagen gefälscht?

Ich frage nun in erster Linie: Sind diese verfassungsmäßigen Grundlagen unserer interkonfessionellen Beziehungen durch die bundesgerichtliche Praxis ver-

* Dieser Satz ist nicht ein eingeschobener Untertitel, sondern wörtliches Zitat.

fälscht worden? Hat eine Verunstaltung dieser grundlegenden Bestimmungen und Normen stattgefunden? Das möchte ich absolut verneinen. Gerade die neueste bundesgerichtliche Praxis über die drei in einem gewissen logischen Zusammenhang stehenden Fälle: Richter, ‚Asino‘ und Meury zeigen das.“ Der Redner verliest und fährt dann fort: „Die Kritik verweist nun darauf, verschiedene Abschnitte aus den bezüglichen Motiven das Bundesgericht habe im Falle Meury seine von ihm selbst aufgestellten Grundsätze unrichtig angewendet. Ich muß mich einer Kritik des Urteils enthalten. Die Stellung des Bundesgerichtes ist selbstverständlich in unserm Staate eine völlig unabhängige und würde erschüttert, wenn der Bundesrat oder die Bundesversammlung das Recht usurpierten, die einzelnen Urteile beliebig zu kritisieren. Nehmen wir aber einmal an, das vorliegende Urteil wäre falsch, würde das nun besser, wenn wir diese Grundsätze von Art. 49 und 50 durch ein Ausführungsgesetz interpretieren würden? Auch dann wäre natürlich die Gefahr vorhanden, daß ein Gericht, selbst unser oberstes — auch es ist nicht unfehlbar — die Grundsätze des Ausführungsgesetzes zu den Art. 49 und 50 im einzelnen Falle unrichtig anwenden würde. Dieses Mittel des Ausführungsgesetzes wäre meines Erachtens nicht richtig. Ich gebe aber eines zu: es besteht heute im gegenwärtigen Rechtszustand eine gewisse Ungleichheit zwischen zwei Gebieten, die sich immerhin sehr nahe berühren. Wir haben auf der einen Seite den sogenannten Religions- und Totenfrieden, auf der andern Seite die staatlichen Einrichtungen, welche die Beziehungen der Lebenden und Toten auf einem Gebiete regeln, auf dem eine gewisse Konkurrenz der staatlichen und der konfessionellen Regierungen, eine Konkurrenz von staatlichen und konfessionellen Ideen und Grundsätzen stattfindet. Da ist es möglich, und die nähere Untersuchung wird darüber Klarheit schaffen, daß hier ein ausreichender Schutz nicht vorhanden ist. Es wird unter Umständen als Lücke empfunden werden, daß staatliche Einrichtungen wie die Zivilehe, die von der Lehre der Kirche auf ihrem Boden bekämpft wird, angegriffen werden, ohne daß man sich dagegen wehren kann. Ich halte auch hier dafür, bessere Belehrung vorbehalten, daß wir dagegen ein Remedium haben in der richtigen Anwendung der Art. 49 und 50. Nach meiner Ueberzeugung wurden da und dort aber nicht die richtigen Schranken eingehalten, welche die Kultusfreiheit zu beobachten hat.

Dr. Hoffmanns Bedenken gegen einen Kanzelparagraph.

Wenn diese Lücke als empfindlich erachtet würde, welche Mittel bestehen, um Abhilfe zu schaffen? Ein solches Mittel wäre vorhanden in dem sogenannten Kanzelparagraphen. Er ist nichts neues. Frankreich hat in seinem code pénal bezügliche Vorschriften, ebenso Deutschland, die Kantone Bern und St. Gallen. Ich hätte für meine Person gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung ernste Bedenken. Nach meiner Auffassung muß sich ein Gesetz freihalten von allen Strafbestimmungen, die sich gegen einzelne Klassen, einzelne Berufsverbände oder gegen Angehörige oder religiöse Diener einzelner Konfessionen richten. Das verträgt sich nicht mit der Rechtsgleichheit, nicht mit den Grundlagen unserer Bundesverfassung, die auf dem Schutz des konfessionellen Friedens und auf dem ungestörten Nebeneinanderstehen verschiedener Glaubensbekenntnisse ruht. Wenn wir diese Grundsätze richtig handhaben wollen, müssen wir den Schein einer jeden ausnahmsweisen Behandlung einzelner Konfessionen vermeiden. Der Kanzelparagraph ist die Frucht einer sturmbewegten Zeit, die sich in Maßnahmen gegen kirchliche Uebergriffe nicht genug tun zu können vermeinte. Der moderne Staat denkt anders. Nicht daß er glaubt, solche kirchliche Uebergriffe seien unmöglich geworden oder daß er sie sich in irgendeiner Weise gefallen lassen möchte, aber er fühlt sich stark genug, sich ihrer mit den ordentlichen Mitteln auf dem Boden des gemeinsamen Rechtes zu erwehren. In diesem Sinne glaube ich, es sei nicht mehr an der Zeit, an derartige gesetzliche Bestimmungen wie den Kanzelparagraphen zu appellieren.

Ausblick auf das neue Strafrecht.

Damit ist auf der anderen Seite die Frage nicht gelöst, ob nicht im künftigen Strafgesetz Sanktionen aufgestellt werden können für den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Kultusfreiheit, sowie der damit zusammenhängenden staatlichen Einrichtungen, Sanktionen, die sich nicht gegen einzelne Konfessionen, sondern gegen jedermann richten werden. Soll nicht in Ausdehnung des Schutzes für den gottesdienstlichen Frieden die Störung des Friedens unter den Religionsgenossenschaften selbst unter ein Strafgesetz gestellt werden? Soll nicht vielleicht auch das Recht, in religiöser Beziehung keinerlei Zwang erdulden zu müssen, unter Strafschutz gestellt werden? Und soll nicht als ein Ausfluß der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf dem Gebiete, wo ein gewisser Antagonismus zwischen Staat und Kirche zutage tritt, ein Strafschutz für den laut der Verfassung prävalierenden Staat aufgestellt werden? Diese Fragen verlangen eine nähere Prüfung. Das hat keineswegs den Sinn, wie Nationalrat Holenstein ausführte, daß das eine neue Form der Gesetzgebung sei, daß wir dem Richter von vornherein einen Strafartikel in die Hand geben. Es soll nur die Untersuchung gepflogen werden, ob wir auf diesem Boden zu einer Regelung kommen, die den Interessen der einen entspricht, ohne die Gefühle der andern zu verletzen. Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß die ganze Untersuchung ausschließlich dem Interesse des konfessionellen Friedens dienen soll, der dem Bundesrate in allererster Linie am Herzen liegt.“

Aus der Rede Dr. Brüstleins (soz.)

. . . „1874 wären Maßnahmen zum Schutze der Zivilehe noch begreiflich gewesen, aber heute nicht mehr. Redner hat selbst 28 Jahre in einem ‚Konkubinat‘ mit einer Katholikin gelebt, das heißt mit seiner zivilstandsamtlich angetrauten Frau. Nie haben meine zahlreichen katholischen Freunde mich deshalb beschimpft. Hätte einer eine Kritik angebracht, so hätte ich geantwortet: ‚Sie haben Recht nach den Satzungen Ihrer Kirche!‘ Auch Pfarrer Meury hatte in dieser Hinsicht Recht. Wir wol-

len ihm nicht noch dazu die Faszination des Martyriums verschaffen. Lehnen wir also die Motion ab!"

Religiös-politische Bemerkung.

Die Kirche muß für ihre dem Evangelium entsprießende reine und ernste Ehelehre und Ehepraxis in Wort und Verwaltung Freiheit besitzen. Freilich lehrt sie selbst, daß das in der Sanftmut der Weisheit geschehe (Jak. 3, 13). Aber markten kann sie in dieser Sache nicht. Eher spricht sie ihr: non possumus: Wir können nicht! Der nach dem Fall Meury im Gegensatze zu dem Baslergerichte erfolgte Freispruch des Bundesgerichtes ist eine erfreuliche Erscheinung. Das Gericht anerkennt: daß die kirchlichen Organe in ihrer Belehrung und pastoralen Tätigkeit auch im Ehegebiet den Schutz der staatlichen Religions- und Gewissensfreiheit vollauf besitzen. Da die Ehe auch kirchlich betrachtet nicht nur eine private, sondern öffentlich-rechtliche heilige Sache ist und demgemäß die Lehren der Unauflöslichkeit und des sakramentalen Charakters der Ehe tief ins öffentliche Leben einschneiden, läßt das neue schweizerische zivile Ehegesetz, nachdem es in § 118 des Zivilgesetzbuches die auch von der Kirche nicht beanstandete Bestimmung verkündet hat: Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des Ehescheines nicht vorgenommen werden, — den wertvollen Zusatz folgen:

§ 118, l. 3. „Im übrigen bleibt die kirchliche Ehe als solche von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt."

Auch diese Tatlage sollte bei der Behandlung derartiger Fragen künftig nicht übersehen werden.

Die kirchliche Ehegesetzgebung behandelt unmittelbar nur die Ehe unter Katholiken. Mittelbar berührt sie die Ehe der Getauften überhaupt. Nun hat die kirchliche Gesetzgebung seit dem Tridentinum bis Pius X. ganz geflissentlich durch die Art und Weise der Verkündigung der neuen Ehegesetze, durch Ausnahmebestimmungen (Benedictina) und einschränkende Festlegungen (Ungültigkeit nur der gemischten Ehe ohne kirchliche Assistenz etc., Dispensation auch dieser Bestimmung für Deutschland (nicht für die Schweiz) bei voller Aufrechterhaltung der strengsten Unerlaubtheit) — auf eine geradezu peinlich sorgfältige Weise es vermieden, auch nur den Schein zu erwecken: daß sie die Ehen der Protestanten als Konkubinate betrachte — bei aller Strenge gegen die Katholiken. Auch die Ehen der Nichtchristen im Vollsinne des Wortes betrachtet die Kirche keineswegs als unsittliche Verhältnisse, sondern unter den notwendigen Voraussetzungen als naturrechtlich — sittlich — zu Recht bestehend. Das kann also auch unter Umständen bei der Zivilehe der Nichtchristen zutreffen. Ueber die ungetauften Nichtchristen urteilt die Kirche überhaupt nicht, auch nicht über die subjektive Eheauffassung der ihr unverschuldet Fernstehenden.

Zum Schlusse ein Beispiel aus der Praxis. Es kann einem katholischen Pfarrer begegnen: daß er einem protestantischen Manne, der seine Ehe nach zivilem und protestantischem Rechte gelöst hat, jetzt konvertieren will und eine brave katholische Tochter heiraten möchte, sagen muß: Ich, der katholische Pfarrer, muß Ihre frühere protestantische Ehe als gültig und unauflöslich betrachten. Die Ehe mit der katholischen Tochter ist trotz Ihrer Ueberzeugungskonversion — unmöglich. Die Kirche muß Ihre frühere protestantische Ehe verteidigen. Vorausgesetzt sind dabei natürlich die Eingehungsbedingungen der christlichen Ehe.

Man möge doch auch ab und zu einmal auf gegnerischer Seite die Kehrseite der folgerichtigen katholischen Ehegesetzgebung betrachten!

Die Rede Bundesrat Hoffmanns ist nach vielen Hinsichten bedeutsam. Nicht als ob man sie nach allen Seiten hin unterschreiben könnte. Doch enthält sie manche in ziviler und kirchlicher Hinsicht recht erfreuliche Momente. Später mehr! A. M.

Aus der Gesetzgebung der Kirche.

Auszug aus Heft 8 der Acta Apostolicae Sedis.

Der Papst gestattet, das Fest des hl. Othmar in der Pfarrei St. Gallen nur in Choro zu feiern. Mit dem Stoßgebet: Mein Jesu Barmherzigkeit und O Jesu im heiligsten Sakrament, erbarme dich unser! werden größere Ablässe verbunden. Es folgen Briefe an die brasilianischen Bischöfe bei Anlaß der Vermehrung der Hierarchie, an den bayrischen Episkopat über den Jugendunterricht, an den Kardinal Gibbons zu dessen 50jährigen Priesterjubiläum, an die französischen Bischöfe bezüglich der Diözesan-Missionäre. Die S. Congreg. de Relig. bestimmt, daß Religiose mit einfachen Gelübden ebenfalls das Imprimatur ihres Obern einholen müssen, wenn sie etwas drucken lassen und sie dürfen ihr Manuskript auch keinem Buchdrucker einhändigen, damit er das Imprimatur des Bischofes einholt. Die Congregatio Concilii entscheidet über den Sinn eines Legates zugunsten der Kollegiatkirche in Freiburg in der Schweiz. Hat ein Bischof in Frankreich das Recht, seine Pfarrer im Gewissen zur Einsammlung des „Priesterpfennigs", das heißt der freiwilligen Gaben für die Priester, zu verpflichten? — Antwort: Ja. Der Bischof darf Ungehorsame selbst von der Pfarrei entfernen. — Die Congregatio Rituum beantwortet verschiedene das vierzigstündige Gebet betreffende Fragen.

Auszug aus Heft 9 der Acta Apostolicae Sedis.

Das Motu proprio über die Feiertage ist in der „Kirchenzeitung" im Wortlaut abgedruckt worden (Nr. 35). Dann folgt ein Motu proprio über ein neues Heiligtum im Gebiet von Nettano mit Seelsorge für die Bevölkerung. Der Heilige Vater richtet einen Brief an die in Paulopolis versammelten Bischöfe Brasiliens, ferner an den Kardinal von Toledo als päpstlicher Legat des eucharistischen Kongresses in Madrid an die Bischöfe von Aemilia, ferner an den Episcop. Rothomagensis bei Anlaß der Errichtung eines Standbildes zu Ehren der Jungfrau von Orleans. — Nach einem Entscheid über die Rechte der Hausprälaten erläßt die Congregatio Rituum ein Dekret über die Heiligsprechung des sel. Johann Endes,

über die Erlaubtheit der Verehrung gegenüber einem neapolitanischen Diener Gottes Jakob Capoccio und über die Seligsprechung des Passionisten P. Dominicus, der im Jahre 1849 in England starb. Auf die Frage: utrum laico Missae inservienti ministrari possit S. Communio intra Presbyterium et in ora suppedanei Altaris, etiamsi non sit indutus habitu clericali? antwortet die Congregatio Rituum affirmative.

Ein Motu proprio bezieht sich auf Erneuerung des Gottesdienstes in der Kirche Monte Sancto in Rom. Litt. apost. Eine Kirche zu Neapel wird zur Basilika erhoben. Der Mädchenschutzverein erhält vollkommene Ablässe. Die Erzbruderschaft von der Sühnmesse in Prag wird für Mähren, Schlesien und Böhmen umschrieben in ihren Grenzen und für die deutschsprechenden Teile in Oesterreich wird eine neue Erzbruderschaft errichtet. Epistolae. Franz Eichert, der Vorsteher des Gralbundes, wird belobt wegen der katholischen Gesinnung dieses Bundes. Ein anderer Brief ist gerichtet an P. Boubée S. J., den Vorsteher des Gebets-Apostolates. Die Congr. dee Propag. Fide errichtet in Sumatra und Belgisch Congo apostolische Präfekturen.

Ergänzungen zum Motu Proprio über die Feiertage durch die Ritenkongregation.

Die Congregatio Rituum bestimmt, daß künftig das Patrozinium des hl. Joseph am dritten Sonntag nach Ostern als Solemnitas S. Iosephi gefeiert wird. Das Dreifaltigkeitsfest am ersten Sonntag nach Pfingsten hat den Ritus dupl. prim. classis. Das Fronleichnamsfest wird sub ritu dupl. prim. classis et cum Octava prim. ad instar Octavae Epiphaniae am Donnerstag nach Dreifaltigkeit unter dem Titel gefeiert: Commemoratio Solemnis Sanctissimi D. n. J. Chr.

Die Auffassung nach Motu proprio und den späteren Entscheidungen der Ritenkongregation scheint also folgende zu sein:

a) Der Hohe Donnerstag coena Domini ist die eigentliche Tagesfeier des Altarssakramentes, vor allem seiner Einsetzung b) Das Fronleichnamsfest ist die Gedächtnisfeier der Eucharistie. Während das päpstliche Motu proprio zuerst das Fronleichnamsfest für die priesterlichen Tagzeiten und die äußere Feier (pro choro et foro) auf den Sonntag verlegt hatte, ist die liturgische Feier (nicht aber der gebotene Feiertag) nach diesem neuesten Dekret wieder auf den Donnerstag zurückverlegt. c) Am Sonntag innerhalb der Oktav findet die große solemnitas Corporis Christi statt — die äußere Hochfeier mit der Prozession. Die Verlegung der Prozession auf den Sonntag geschah namentlich deswegen, weil der Donnerstag in vielen Ländern nicht durch die Fabrikgesetzgebung geschützt ist. Die Kirche will den Arbeitermassen die Teilnahme ermöglichen. Die Möglichkeit, an dem alten Feiertage festzuhalten, ist offen gelassen. Diesbezüglich sind die Weisungen der Bischöfe abzuwarten.

Eine neuentdeckte Antwort.

Von Paulinus.

Was ist Modernismus? Wer ist Modernist? Wie sehr haben diese Fragen schon die Geister beschäftigt, die Gemüter aufgeregt — und manche Herzen verwundet. Da finde ich bei St. Bonaventura ein fein abgetöntes Wort, welches den Begriff, wie mir scheint, mit überraschendem Lichte aufklärt:

„Lectio sine unctione,
speculatio sine devotione,
investigatio sine admiratione,
industria sine pietate,
scientia sine caritate,
intelligentia sine humilitate,
studium absque gratia.“

Homiletisches.

Der Rosenkranz ein Christusdienst. Durch die Betrachtung der Geheimnisse. Oft hören wir Christuspredigten. Im Rosenkranz predigt ihr euch selber. Es ist nicht nötig, immer an den Vollsinn des Ave Maria zu denken. Während desselben oder wenn der Gegenchor das Gebet abnimmt — denket einfach und schlicht an die Geheimnisse. Wir möchten die Prediger bitten, hie und da an einem einzigen Geheimnis zu zeigen: wie das Volk im Rosenkranz Christusdienst üben kann. Dies ist sehr fruchtbar und wirkt auf die Rosenkranzbeter besser als die üblichen allgemeinen Christusbetrachtungen über alle Geheimnisse, die bei vielen Predigern beliebt sind. Wir schlagen zum Beispiel vor: Zehnmal betet ihr: Und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes: Jesus — den du, o Jungfrau, vom heiligen Geiste empfangen hast. Während der Mund das Ave betet oder die anderen abnehmen, — lasse etwas von diesem Gedanken durch deine Seele ziehen. 1. Ich sehe Maria. Der hl. Geist hat sie bereitet zum Christusdienst — durch die Gnade — der Engel grüßt sie darum: Du Gnadenvolle. Auch ich will nie meine Gnade durch eine Todsünde verlieren. Das ist mein Christusdienst. Ich will im Stande der Gnade um jeden Preis bleiben bis zur Todesstunde. Gnadenvolle, hilf mir dazu! So könnt ihr ganz einfach und schlicht während des Betens oder während die andern beten — ohne Anstrengung — die Geheimnisse überdenken. Das heißt die Geheimnisse betrachten. Dies gehört zum Wesen des Rosenkranzes. Oft werdet ihr wieder zerstreut sein, — aber greifet immer wieder einen derartigen leuchtenden Gedanken auf. (Wir halten es für sehr wichtig, so einfach, schlicht, praktisch auf das Rosenkranzbetrachten einzugehen.) 2. Wieder betet ihr: Jesus, den du, o Jungfrau, vom heiligen Geiste empfangen hast. Maria bereitete sich zum Christusdienste durch — Demut. (Kürzeste Exegese.) Bete ein „Heilige Maria“ oder ein „Gegrüßt seist du, Maria“, um durch Maria deine standesgemäße Demut zu erbitten — als Grundlage deines Christusdienstes. 3. Wieder betet ihr: Jesus, den du, o Jungfrau, vom heiligen Geiste empfangen hast. — Ja, Jesus — der Rosenkranz zieht hin

durch Maria zu Jesus. Wie sprach der Engel über Jesus? Das Heilige, das aus dir geboren werden wird, wird Sohn Gottes genannt werden. — Sohn des Allerhöchsten. Also Jesus ist nicht ein Heiliger, — sondern das Heilige, die Heiligkeit selbst, Gott, — der wesensgleiche Gottessohn. Schon an Daniel hatte derselbe Engel ihn so verkündet. . . (Kodesch-Kodaschim.) Während dein Mund das Ave betet, sinke dein Geist in den Staub und bete die Gottheit Jesu an. (So hebe der Prediger noch heraus:) 4. Jesus ist nach dem Engel Gottmensch, — vom heiligen Geiste empfangen, — also: Erlöser von unseren Sünden. Jesus bedeutet: Jahve, Gott selbst ist das Heil, der Heiland. Erwecke etwa beim ersten Geheimnis den folgenden Gedanken: Der Mensch mußte die Sünde gutmachen und konnte es nicht. Der Gottmensch konnte es, wollte es, mußte es nach Gottes Wille und tat es aus überströmender Liebe. (Sic Deus dilexit mundum ut Filium suum Unigenitum daret.) 5. Jesus erscheint im ersten Geheimnis auch: als Kirchenstifter. Der Engel sagt von Jesus in diesem Geheimnis: der Herr wird ihm den Thron seines Vaters David geben, das heißt: den sichtbaren Mittelpunkt des religiösen Lebens des Alten Testamentes. Christus wird den Davidsthron besteigen, in seinem Namen der Papst, und seines Reiches wir kein Ende sein. Begegnet euch dieser Gedanke im Rosenkranz, dann betet für die Kirche usf. usf. In dieser einfachen Art mache der Prediger Betrachtungsvorschläge. Er leite die Hörer an, aus der Fülle schlicht, ungekünstelt Gedanken für das Gebet der Dekade zu wählen. Schluß: Rascher Ausblick auf ganzen Rosenkranz; in ihm ist der Gottmensch: lebend, leidend, sühnend, uns vollendend, verkündend: Accedite ad eum et illuminamini! A. M.

Kirchen-Chronik.

St. Gallen. Exerzitien für die Haushälterinnen der hochw. Geistlichkeit. In der Woche von Maria-Himmelfahrt fanden zum ersten Mal geistliche Uebungen für die Haushälterinnen der hochw. Geistlichkeit statt und zwar an dem idyllischen Wallfahrtsorte Maria-Bildstein bei Benken. Es war ein glücklicher Gedanke, auch für diesen Stand solche Uebungen zu veranstalten. Bei allen Teilnehmerinnen herrscht nur eine Stimme des Lobes und der Freude über den schönen Verlauf dieser Tage. Vom Abend des 16. bis am Morgen des 20. Oktobers wird nun ein nochmaliger Exerzitien-Zyklus für Haushälterinnen der hochw. Geistlichkeit abgehalten werden, diesmal zu Maria-Stein bei Basel. Mögen recht viele auch diese Gelegenheit benützen, um sich in stiller Zurückgezogenheit zu neuer Arbeit und Berufsfreudigkeit zu entflammen

Rothenturm. Ein seltenes Pfarrjubiläum und ein seltener Besuch. Pfarrer Laurenz Röllin von Rothenturm feierte am 27. September sein 55. Pfarrjubiläum. Der verdiente Erbauer der Kirche in Rothenturm und eifrige Seelsorger empfing dabei zu seiner Ueberraschung den Besuch des Kardinals Rampolla zugleich mit dem des Abtes von Einsiedeln und des Erzbischofs von Bukarest. Gratulamur.

Einsiedeln. Kardinal Rampolla hat das Kloster Einsiedeln am Montag nach dem Rosenkranz-Sonntag verlassen. Er war auch diesmal über den Aufenthalt sehr befriedigt. Selbst eingetretene Kälte und Schneegestöber würden ihm das Verweilen im liebgewonnenen Kloster keineswegs verleidet haben, wenn nicht ohnehin die Tage der Ferien abgelaufen wären. — Noch weilt der Erzbischof von Bukarest bei der Klosterfamilie.

Belgien. Als Ordenshaus zur Heranbildung von Priestern kann empfohlen werden das Institut St. Johannes Berchmans in Lüttich, gehalten von den Priestern der Kongregation der Salesianer. Zahlreich sind die Berufe aus ärmeren Familien, die jedes Jahr dort herangebildet werden und später in einem Orden oder als Weltpriester in irgendeiner Diözese eintreten. Das Studienprogramm ist jenes der belgischen Kollegien und Seminarien. Die deutschen Kinder erfreuen sich einer besondern Berücksichtigung, indem von den Oberen Sorge getragen wird, daß sie auch in ihrer Muttersprache weiter ausgebildet werden und die Kenntnis und Liebe zu ihrer deutschen Heimat wach gehalten und gepflegt wird. Auch Spätberufene finden dort Aufnahme.

Totentafel.

Freitag den 8. September starb zu Krakau nach längerer Krankheit der Bischof dieser Stadt, Kardinal Johann Kniaz de Kozielsko Puzyna, besonders bekannt geworden durch das Veto, das er im letzten Konklave namens der österreichischen Regierung gegen die Wahl des Kardinals Rampolla einlegte. Er war geboren zu Gwozdziec in der Erzdiözese Lemberg am 13. September 1842, war erst in der bürgerlichen Verwaltung tätig und wählte später den geistlichen Stand. 1878 zum Priester geweiht, wurde er zunächst Kooperator in Przeworsk, dann Domherr an der Kathedrale von Przemysl und am 26. Februar 1886 durch Kardinal Ledochowski zum Titularbischof von Memphis und Weihbischof von Lemberg geweiht. Am 22. Januar 1895 erfolgte seine Erhebung zum Bischof von Krakau, am 15. April 1901 ernannte ihn Leo XIII. zum Kardinalpriester mit dem Titel der hl. Vitalis, Gervasius und Protasius. Er war auch Mitglied des österreichischen Herrenhauses und des galizischen Landtages.

Briefkasten.

H. In nächster Nummer oder brieflich.
St. Für diese Nummer verspätet.
G. Gelegentlich baldigst Antwort. Aussprache war ganz erwünscht.

Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung" regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kirchenblumen
(Fleurs d'églises)
sowie deren Beetandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Bitte an die Herren Confratres.

Mit dem Vertriebe des **Diaspora-Kalenders** pro 1912 tun wir sehr schwer. Der Diaspora-Kalender bringt Nachricht über die Glaubensbrüder in der schweizerischen Diaspora, und sollte deshalb in keiner Familie fehlen. Der Reinertrag fällt dem Baufond der in Zürich-Wipkingen so notwendigen Kirche vom „Guten Hirten" zu. Der Diaspora-Kalender kann sowohl nach Inhalt als Ausstattung mit jedem andern Kalender konkurrieren. Wäre es dem einen oder andern hochw. Herrn nicht möglich, noch einige Diaspora-Kalender zu übernehmen? Wir möchten recht dringend um diesen Liebesdienst bitten. Für alle bisherige Mithülfe herzliches Vergelt's Gott!

Pfarramt Liebfrauenkirche Zürich.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Kirchl. Kunstanstalt
Altarbau und Bildhauerei des

Ferd. Stuflesser

Hoflieferant Sr. Heiligkeit
St. Ulrich-Gröden (Tirol)

empfiehlt sich dem **Hochwürdigen Klerus.**
Ill. Katalog gratis u. franko.
Prämiert auf mehreren Weltausstellungen.

Ferd. Stuflesser Altarbauer in St. Ulrich-Gröden (Tirol).

Garantiert kunstgerechte Ausführung.

Pfarramt Altenwörth bei Wien, den 1. November 1910

Mit grosser Freude teile ich Ihnen mit, dass der von Ihnen für meine Pfarrkirche hergestellte Kreuzweg mir und allen meinen Pfarrkindern sehr gefällt. Jede Station des neuen Kreuzweges verdient den Namen eines Kunstwerkes. Die Bilder in Relief aus Holz zeigen, dass sie mit Künstlerhand geschnitzt sind. Die Polychromie der Bilder ist dem Auge angenehm. Liebe und Schmerz leuchten derartig aus dem Antlitze des Erlösers, dass sie jedes gläubige Gemüt ergreifen und zur Andacht stimmen. Auch die Darstellungen der Mutter Gottes, des hl. Johannes und der h. h. Frauen ergreifen den Zuschauer durch den pietätvollen Ausdruck, den Ihre künstlerische Hand und Ihr tiefgläubiges Gemüt hineingelegt hat. Auch die Rahmen sind sehr gut ausgefallen und fein gearbeitet. Der Preis von 1800 K. ist ein sehr mässiger nach allgemein übereinstimmendem Urteil aller, die diese 14 Juwelen meiner Pfarrkirche gesehen haben.

(Sigillum.) Franz Frank, Pfarrer.

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)
Glockengiesserei und mech. Werkstätte
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr. 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb.
Mässige Preise — Reelle Bedienung

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**
Paramenten und Fahnen
sowie auch aller kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
zu anerkannt billigen Preisen.
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

*Der **praktischste** Fahrplan für die **Mittelschweiz** ist unstreitig der im Verlage von*
Räber & Cie. in Luzern
:: in grünem Umschlag erscheinende ::

jede Route ersichtlich!
Unerreicht bezüglich raschen Auffindens und Deutlichkeit der Ziffern!
Zu haben in allen Buch- und Schreibmaterialienhandlungen.
Preis 30 Cts.

Stellen-Vermittlung

des „kathol. Schutzvereines für weibliche Angestellte, Zürich"
(St. Antoniuspfarrei)
für Erzieherinnen, Gesellschaftsdamen, Bureaufräulein und Dienstmädchen. Bureau: **Neptunstrasse 56, Zürich V.**

Unentbehrlich für jeden Theologen.

In **zweiter vermehrter** und **verbesserter Auflage** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen erhältlich:

Beichtvater und Seelenführer.

Von **Dr. Josef Adloff,**
Professor am Priesterseminar Strassburg.
In gr. 8°. 121 Seiten, broschiert Frs. **3.25**, gebunden Frs. **4.75.**
= Von Blättern wie „Stimmen von Maria Laach" =
„Linzer Quartalschrift", Strassburger Diözesanblatt"
„Theol. Revue"
sehr günstig beurteilt.
Verlag von F. X. Le Roux & Cie., Strassburg, Els.
Die erste Auflage wurde in ca. 4 Wochen abgesetzt.

Schreibpapier in großer Auswahl bei **Räber & Cie.**

Der Jesuitenpater Aug. Lehmkuhl

hat soeben ein

neues Kommunionbuch

verfaßt und und erscheinen lassen unter dem Titel:

Das Gottesbrot.

Im Anschluß an das Kirchenjahr unter Berücksichtigung der einzelnen Feste enthält es 30 längere Kommunionandachten nebst den sonst üblichen Gebeten des katholischen Christen. Format: 16° (8½×12½ cm), 664 S. stark — dünnes Papier —. Geb. Kaliko mit Rotschnit *M.* 1.80 und teurer.

Ausführlicher Prospekt gratis erhältlich sowie über unsere große Auswahl anderer Kommunionbücher für Kinder und Erwachsene.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.

Verleger des heil. Apost. Stuhles.

Für Euch, Ihr Männer!

Standesgebetbuch von Kurat A. A. Laub.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof

empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Soeben erschienen:

Der Rosenkranz des Priesters

ein Mittel zu seiner Heiligung.

Geistliche Lesungen von **Dr. F. Rudolf**

Domkapitular zu Freiburg i. Br.

8° (X u. 288) M 3.-; geb. M 3.80

Dem täglich den Rosenkranz betenden Priester will das Buch den tiefen Gehalt aller zugehörigen Gebete erschließen und sie betrachten helfen. Auch der Prediger findet reichen Stoff.

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern.

Eucharistisches Jugendbuch!

Der Kommunionkinder Glück

je nach Anzahl der Bilder und Art des Einbandes 2 und 3 Mk.

Bisheriger Absatz: 7000!

Ueber dieses und andere Kommunionbücher

Katalog gratis!

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen.

Verleger des heil. Apost. Stuhles.

Garantierte

Präzisions-Uhren

jeder Preislage

Verlangen Sie Gratiskatalog (ca. 1500 photogr. Abbildungen)

E. Leicht-Mayer & Cie.

LUZERN

Kurplatz No. 40

Das Kind u. d. hl. Kommunion.

Soeben erschienen in unserm Verlage und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jesus im Kindesherzen Gebet- und Kommunionbuch von P. Chwala. 60 ₰.

Eilt zu Jesus! Kommunionbuch (20 Andachten) von S. Bolley, bevorwortet von Prof. Prötzner. 75 ₰.

Liebe Gott! Kathol. Kindergebetbuch von J. Birkenegger. 1 *M.*

Sämtl. mit kirchl. Druckerlaubnis. Auch feiner geb. Schöne Ausstattung — reichliche Illustrierung.

Katalog über diese wie über andere Kommunionbücher für Erwachsene und Kinder gratis.

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen.

Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten liefert Anton Achermann, Stiftssakristan, Luzern.

Eine zuverlässige Person,

50 Jahre alt, die 19 Jahre lang einem Pfarrherrn (bis zu dessen Tod) den Haushalt besorgt hat, sucht Stellung zu einem Geistlichen auf dem Lande, am liebsten in der Urschweiz,

Nähere Auskunft erteilt

Das Pfarramt Oberiberg, (Kanton Schwyz).

Hotel und Pension HIRSCHEN

Katholisches Vereinshaus.

Zug

In ruhiger zentraler Lage, nahe der Kapuziner- und St. Oswaldskirche. Tramhaltestelle. Altrenommiertes Haus mit prächtigen Gasträumen. Vorzügliche Küche und Keller. Schattige Gartenwirtschaft. Grosses Restaurant. Beliebtestes Münchener- und Pilsener-Bier vom Fass. In- und ausländische Zeitungen. Grosser Saal für 400 Personen und mehrere kleinere Säle. Sehr passend für Hochzeiten, Touristen, Passanten, Pensionäre, Vereine, Schulen, Kirchenchöre u. s. f. Portier am Bahnhof. Aufmerksame Bedienung. Bescheidene Preise. L. Z.

Speziell der hochw. Geistlichkeit empfiehlt sich bestens **Die Verwaltung.**

Exerzitien für die Haushälterinnen der H. H. Geistlichkeit

auf **Mariastein** vom **16. bis 20. Oktober.** Beginn Montag Abend. Pensionspreis 12 Fr. Anmeldungen bis 10. Oktober nimmt entgegen das **Arbeiterinnensekretariat, Frl. Ida Lehner, Zehnderweg 9, Zürich IV**

L. HAAG, succ. de L. Haag-Binder

Haldenstrasse 21 **LUZERN** vis-à-vis Hôtel National

Vertreter der Paramenten-Fabrik

Victor Perret & Cie, Lyon

empfiehlt in schöner Auswahl

PARAMENTEN

Borden — Fransen — Seiden- und Brokatstoffe — Kruzifixe — Weihwasserkessel — Religiöse Artikel —

zu äusserst billigen Preisen

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl und allen Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf.

Mühlenplatz, **LUZERN.**

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt

Bahnhofstraße

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Das wahre Eheglück!

Standesgebetbuch von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser

liefert bestens

J. Güntert-Rheinboldt

Mumpf (Aargau).

Venerabili clero

Vinum de vite merum ad. s. s. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus

Bucher et Karthaus

a rev. Episcopo jure-jurando adacta

Schlossberg Lucerna

Die

Creditanstalt in Luzern

empfiehlt

sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

Schreibpapier in grosser Auswahl bei **Räber & Cie**